

Versorgungsgrundsätze und Verordnung von pra xisreleva nten Hilfsmitteln GNO-Kongress Ärzte und MFA

Agenda

- 1. Versorgungsgrundsätze und -a bläufe im Hilfsmittelbereich
- 2. Vora ussetzungen zur Abgabe und zur Verordnung von Hilfsmitteln
- 3. Verordnung von versorgungsrelevanten Hilfsmitteln



1.

Versorgungsgrundsätze und –a bläufe im Hilfsmittelbereich



Die GKV-Ausgaben betragen in Hessen ca. 0,6 Mrd. € p.a.

Rehatechnik ca. 90 Mio. € p.a.*

Rollstühle, Gehhilfen, Badehilfen, Patientenlifter, Bewegungstrainer, etc.

Medizintechnik ca. 180 Mio. € p.a.* Beatmungsgeräte, Sauerstoff, Kommunikationshilfen, Hörgeräte, Blutdruck -/
 /Gerinnungs -Messgeräte, Blindenhilfen, etc.

-/Blutzucker -

Orthopädietechnik ca. 170 Mio. € p.a.*

> Bandagen, Orthesen, Prothesen, Gehroboter, Einlagen, Schuhe, Kompressionshilfen, etc.

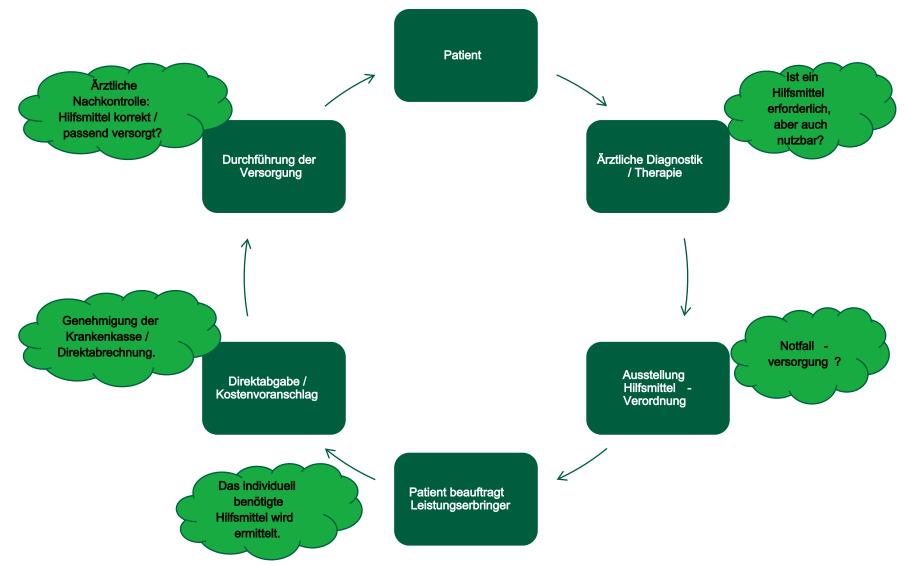
Homecare/Pflege ca. 160 Mio. € p.a.*

Inkontinenzhilfen, Stomaversorgung, künstliche Ernährung, Hausnotrufsysteme, Verbrauchs und Pflegehilfsmittel, etc.



^{*} ungefähre Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Hilfsmittel in Hessen pro Jahr (hochgerechnet auf Basis der Ausgaben der AOK Hessen)

Schnittstellen im Versorgungsablauf





Die Versorgungsschnittstellen bieten Chancen und Risiken

Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Arztpraxen, Leistungserbringern und Kassen

- Bei Fragen zur leistungsrechtlichen Verordnungsfähigkeit von Produkten stehen die Krankenkassen zu Verfügung – Die AOK Hessen setzt auf produktbereichsbezogene Teams und Fachpersonal
- Der fachliche Austausch zu konkreten Versorgungsmöglichkeiten des Patienten kann bei Bedarf mit dem vom Patienten gewählten Leistungserbringer erfolgen
- Das gesetzlich festgelegte Entlassmanagement soll eine reibungslose Überleitung in die Häuslichkeit ermöglichen
- Verordnungen für bestimmte Hilfsmittel sind auch vom Medizinischen Dienst und Pflegefachkräften möglich
- eVerordnung Hilfsmittel bisher nur als Pilot, ab 2026 verbindlich

§ 128 SGB V ("Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Leistungserbringern") ist dabei zu beachten

- ➤ Keine Versorgung/Beratung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers in den Praxisräumen
- > Keine Hilfsmittela bga be in der Arztpra xis Ausna hme: Not fa llversorgung
- Keine direkte Zuweisung der Patienten an einen bestimmten Leistungserbringer
- Keine Annahme von Vergütungen / Provisionen für die Beschaffung von Neukunden



Schnelle Versorgungsabläufe im Hilfsmittelbereich

Genehmigung



Nur 10 - 20% aller Versorgungen sind genehmigungspflichtig ca. 80% der Antragsstellung erfolgen über das elektronische Kostenvoranschlagsverfahren (eKVA) mit automat . Rückweg

Antragsprüfung



Wichtig ist die Vollständigkeit des Kostenvoranschlages incl. ärztl. Verordnung und konkreter Produktauswahl des Leistungserbringers Bei dauerhaften Versorgungen (z.B. Ernährung, Inko) ist eine Dauergenehmigung möglich

Das Patientenrechtegesetz (PatRG) gibt klare Fristen zur Bearbeitung vor

Medizinischer Dienst



Nur in 1-2% aller Fälle wird der MD einbezogen Bei medizinischen Fragen der Gutachter ist das umzusetzen

MiMa - Verfahren



2.

Voraussetzungen zur Abgabe und zur Verordnung von Hilfsmitteln



Die Voraussetzungen zur Abgabe von Hilfsmitteln sind gesetzlich geregelt

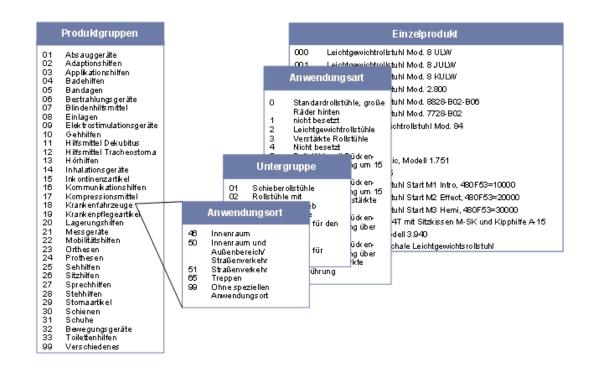
Sanitätshäuser und Apotheken Vertragspartner Orthopädieschuhmacher, Optiker und Hörgeräteakustiker Medizintechnikfirmen und Homecare -Versorger Gemäß § 126 SGB Vmuss der Leistungserbringer zur Versorgung Rechtliche mit Hilfsmitteln ein Vertragspartner der Krankenkasse sein Grundlagen Es existieren Rahmenverträge und Einzelvereinbarungen Voraussetzungen, Qualifikation, Leistungsumfang / -inhalt Versorgungsverträge Antrags - und Abrechnungsverfahren, Preise Datenschutz und Zusammenarbeit



Im Hilfsmittelverzeichnis sind über 32.000 Produkte gelistet

Die Hilfsmittelpositionsnummer hat folgenden Aufbau: XX.XX.XX.XXXX

Produktgruppe Anwendungsort Untergruppe Anwendungsart Produkt



Informationen rund um die verschiedenen Produkte sowie das Verzeichnis gibt es unter http://www.rehadat -hilfsmittelportal.de/de/index.html



Hilfsmittelverzeichnis und Hilfsmittel -Richtlinien bilden einen konkrete Rahmen für die Versorgung

Indikationen:

- Für jedes Hilfsmittel sind bestimmte Einsatzgebiete und Indikationen beschrieben (z.B. neurogene Blasenentleerungsstörung bei Urinkathetern oder Immobilität nach Apoplex bei Rollstühlen)
- Bei der Verordnung aufgrund anderer Ursachen ist eine Begründung auf der Verordnung erforderlich

Versorgungsumfang der Leistungserbringer:

- > Zu jedem Produkt gibt es Vorgaben für Beratungsinhalte, Lieferung und Einweisung
- > Die Beratung der Leistungserbringer zu individuellen Versorgungsmöglichkeiten ist verpflichtend
- Es müssen aufzahlungsfreie Produkte angeboten werden und die Patienten über aufzahlungspflichtige Ausführungen oder Zurüstungen aufgeklärt werden
- Wartung / Instandhaltung ist zudem in der Medizinprodukte -Betreiberverordnung festgelegt

Abweichende Produkte

➤ Nicht -gelistete Produkte dürfen nur dann verordnet werden, wenn kein geeignetes gelistetes Hilfsmittel einsetzbar ist (Vgl. "Nikolaus -Urteil": Sofern eine tödliche Erkrankung vorliegt und eine nicht ganz abwegige Chance auf Linderung besteht, können im Einzelfall auch nicht zugelassene Produkte verordnet werden)

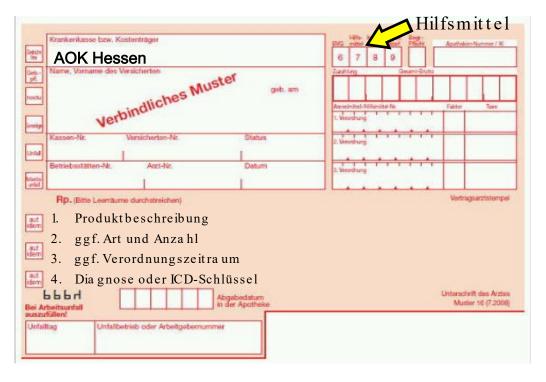


3.

Verordnung von versorgungsrelevanten Hilfsmitteln



Hilfsmittel-Verordnung ist auf Muster 16 auszustellen



- ➤ Hilfsmittel möglichst konkret bezeichnen (z.B. "Einmal -Katheter, Silikon" oder "phlebologische Kompressionsstrümpfe mit Haftrand")
- Ausführung und Menge angeben (z.B. "Ch 14, 120 Stück" oder "ein Paar, KKL 2 Größe M")
- Da uer der Verordnung festlegen (i.d.R. nur bei Verbra uchsmateria 1, z.B. "2. Quarta 1 2023")
- ➤ konkrete Indikation benennen (Klarschrift: z.B. Harn- oder Stuhlinkontinenz) oder ICD-Schlüssel (z.B. N39.x G) Bitte auch im Abrechnungssystem entsprechend erfassen



Neuversorgungen sind immer "rezeptpflichtig"

Allgemeine Voraussetzungen



- Eine ärztliche Verordnung ist für alle Hilfsmittel erforderlich
- Ausnahme: Bei Pflegebetten, Hausnotrufgeräten und zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (z.B. Handschuhe oder Desinfektionsmittel) ist bei bestehendem Pflegegrad keine ärztliche Verordnung nötig
- Folgeverordnungen sind auszustellen, wenn eine erneute ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung medizinisch geboten ist oder die Kasse auf die Genehmigung verzichtet hat
- Für bestimmte Produkte ist eine fachärztliche Verordnung erforderlich

Angaben zum Hilfsmittel



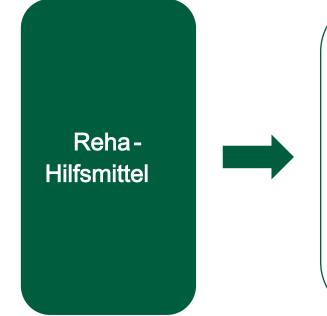
- Vor Ausstellung der Verordnung ist zu prüfen, ob das zu verordnende Hilfsmittel auch tatsächlich genutzt werden kann
- Produktbeschreibung so konkret wie möglich (Hilfsmittel + Zurichtungen),
 z.B. "Pflege-Rollstuhl, Therapietisch und Kopfstützen erforderlich wegen fehlender Sitzstabilität"
- Die abschließende Produktauswahl (Hersteller und Modell) erfolgt dann durch den Hilfsmittel -Leistungserbringer
- Eine konkrete Produktbenennung (Markenname) auf der ärztlichen Verordnung ist nur mit besonderer Begründung möglich



Mögliche Hinweise für die tägliche Verordnungspraxis I

Es wird unterschieden zwischen Hilfsmitteln zur Insulinpens, Inhalationsgeräte), Hilfsmitteln Rollstühle, Bewegungstrainer) und Hilfsmittel (z.B. Pflegebett, Bettschutzeinlagen)

Krankenbehandlung (z.B. Kompressionsstrümpfe, zur Rehabilitation / zum Behinderungsausgleich (z.B. zur Erleichterung der Pflege / Linderung der Beschwerden



Es handelt sich um Hilfsmittel im Bereich der Mobilität und der selbständigen Lebensführung, Patienten sollten die Produkte möglichst eigenständig nutzen können

Es gibt zahlreiche Varianten von Rollstühlen, die zum individuellen Bedarf passen müssen (Pflegerollstuhl, Aktivrollstuhl, Elektrorollstuhl, usw.) Bei Schiebehilfen ist zu begründen, weshalb Pflegepersonen den Rollstuhl nicht alleine bewegen können

Bei Badehilfen sind die häuslichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und Mehrfachausstattungen (Badewannenlifter, Duschsitz, Duschrollstuhl) zu vermeiden



Mögliche Hinweise für die tägliche Verordnungspraxis II

Kompressions hilfen



Keine Standardverordnung "nach Maß" – Maßanfertigungen nur mit Begründung anatomischer Besonderheiten (z.B. Adipositas per magna) Hausbesuche sind mit Begründung verordnungsfähig

Bei lymphatischen Versorgungen ist gemäß Leitlinien eine vorherige manuelle Lymphdrainage erforderlich (Beinumfangveränderungen!) Eine Wechselausstattung aus hygienischen Gründen ist grundsätzlich möglich, jedoch bei einer Erstversorgung frühestens 4 Wochen nach Abgabe der Erstausstattung erfolgen. Folgeversorgung nach 6 Monaten

Kompressionshilfen sind bei Lipödemen (noch) keine zugelassene Leistung

rtCGM -Geräte



Erstverordnung nur vom diabetologischen Facharzt möglich Nur bei bestehender ICT, Schwangerschaftsdiabetes sowie möglichst selbständiger Kontrolle der Patienten (nicht zur Pflegeerleichterung)

Beobachtung Compliance, HBA1C -Entwicklung, BZ -Teststreifenverbrauch

Ein Lesegerät ist bei Bedarf explizit zu verordnen



Mögliche Hinweise für die tägliche Verordnungspraxis III

Sauerstoff

Verordnung bei Langzeittherapie, Beatmung oder Cluster -Kopfschmerz Erstverordnung vom Facharzt nach Blutgasanalyse

Die Versorgungsform ist mobilitäts -, zeit- und flowabhängig (Konzentrator, Druckgas , Flüssigsauerstoff), Mischformen sind individuell möglich

Anti -Dekubitus -Matratzen



Primär ist die Ausstattung mit einem Pflegebett sinnvoll (beinhaltet bereits eine Weichlagerungsmatratze)

Anti - Dekubitusmatratzen ersetzen nicht die Pflege und Lagerung Nur bei bestehenden Dekubiti, nicht bei "Rückenleiden" verordnungsfähig

Orthopäd . Schuhe



Mindestgebrauchszeit 2 Jahre bei Straßenschuhen (Wechselausstattung ist möglich), 4 Jahre bei Hausschuhen

Eigenanteil der Patienten 76 € bei Straßenschuhen, 40 € bei Hausschuhen Arbeits - oder Sicherheitsschuhe sind keine Kassenleistung



Mögliche Hinweise für die tägliche Verordnungspraxis IV

Saugende Inkontinenz hilfen



Erstverordnung auf Dauer möglich

Keine Mengen -oder Produktangabe erforderlich

Bitte keine mehrfachen Verordnungen für Patienten ausstellen (Gefahr der Doppelversorgung)

Blutdruck - Messgeräte



Verordnung maximal alle 2 Jahre, keine Mehrfachausstattung Verordnungsfähig nach Transplantation, schwer medikamentös einstellbare Hypertonie und / oder mit Folgeschäden an Gefäßen und Nieren

Messgeräte mit Sprachausgabe sind zu begründen / genehmigungspflichtig

Sonstiges



"Wunschverordnungen" können nur auf Privatrezept ausgestellt werden Hausbesuche zur Versorgung mit Hilfsmitteln sind grundsätzlich nur bei tatsächlicher Erfordernis (z.B. Bettlägerigkeit) verordnungsfähig "Kurzen Dienstweg" bei Unklarheiten nutzen und ermöglichen



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit! Zeit für Ihre Fragen.

Ihre Ansprechpartner:

- Rehatechnik: 0800 / 00 00 953

Pflegehilfsmittel: 0800 / 00 00 957

- Orthopä dietechnik: 0800 / 00 00 964

- Medizintechnik: 0800 / 00 00 968

